

- § 176, Anm.2. zu § 270, §§ 241-244, Anm. 1. zu § 241 StPO. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. Anm. 1.4. zu § 340 StPO.
- 2.3. Zu den Strafbefehlen vgl. Anmerkungen zu §271 Abs. 4 und 5, §272 Abs. 1, §273 Abs. 1 StPO. 2.5. Zu den Beschlüssen über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vgl. Anmerkungen zu §248 Abs. 4 StPO; Anmerkungen zu §§52, 53 der I. DB zur StPO, §§11, 12 EinwG; Ziff.IV. 2. und 3. des PrBOG vom 24.7. 1968.
- 2.4. Zu den Beschlüssen zur Verwirklichung von

II.

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

§ 2

Verwirklichungsersuchen

- (1) Das zuständige Gericht (§340 Abs. 2 StPO) leitet die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung durch Zustellung eines Verwirklichungsersuchens an das für die Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder einer anderen gerichtlichen Maßnahme gemäß § 339 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 StPO und den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zuständige Organ ein.
- (2) Das Verwirklichungsersuchen enthält die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidungsformel und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen. Das Ersuchen ist zu siegeln.
- (3) Bei Strafen mit Freiheitsentzug (§ 3), Aufenthaltsbeschränkung (§§ 26 bis 32), staatlichen Kontrollmaßnahmen (§ 39), staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 41), fachärztlicher Behandlung (§ 42), Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverboten (§ 43) und Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§ 52) enthält das Verwirklichungsersuchen eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der gesamten Entscheidung oder — soweit der Vorsitzende des Gerichts dies bestimmt — der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen.
- (4) Wird eine rechtskräftig ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder andere gerichtliche Maßnahme
- in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO),
 - in oder nach einem Kassationsverfahren (§§ 322, 325 StPO),
 - in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO) oder
- im Zusammenhang mit dem Absehen vom Vollzug einer Freiheitsstrafe (§36 Abs. 3 StGB) aufgehoben oder abgeändert, ist das Verwirklichungsersuchen zurückzuziehen oder unter Hervorhebung der Änderungen ein neues Verwirklichungsersuchen zuzustellen. Das neu erkennende Gericht hat die Verwirklichung unaufschiebbarer Entscheidungen, insbesondere über die Beendigung der Strafhaft, unverzüglich selbst zu veranlassen.

1.1. Zum zuständigen Gericht vgl. Anm. 1.1. zu § 288, Anm. 2.7. zu § 340 StPO. Bei nachträglicher Bildung einer Hauptstrafe (vgl. § 355 StPO) hat dasjenige Gericht die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung einzuleiten, das zuletzt entschieden hat (vgl. Ziff. I. 1.5. der RV/MdJ Nr. 14/75).

1.2. Zur Einleitung der Durchsetzung einer rechts-

kräftigen gerichtlichen Entscheidung vgl. Anm. 2.3. zu § 340 StPO. Zur Frist der Einleitung vgl. § 5 Abs. 1. Die Strafakten haben alle Angaben zu enthalten, die zur Einleitung der Durchsetzung erforderlich sind (vgl. Ziff. I. 2.1. der RV/MdJ Nr. 14/75). Die Einleitung der Durchsetzung ist Aufgabe des Sekretärs des erstinstanzlichen Gerichts (vgl. Ziff. I. 2.2. der RV/MdJ Nr. 14/75). In den Fällen des § 340